

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptn. Grimma 15 Pfg. Reklamzeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Uebereinkunft. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Götz & Co. in Naunhof.

Nr. 25.

Freitag, den 2. März 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

§ 1. In Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speiseöle, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches und getrocknetes Gemüse und Obst, Konserven aller Art, Süßspeisen, Kartoffeln, Zucker oder Früchte und Fischwaren aller Art (auch Fischwaren) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Anschlag bekannt zu geben. Die angehängten Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Anschläge verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Anschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — verbunden mit §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortspolizeibehörden beauftragt, die Vorschriften des Absatz 1 auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs auszuweiten.

Die Befugnis der Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Preisausgänge für den Kleinhandel mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs vorzuschreiben, bleibt unberührt.

§ 2. Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzulassen.

Es ist in zwei Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmenden Dienststelle bei der Abholung abzuliefern. Die eine Abschrift ist nach Beglaubigung der Uebereinstimmung mit der Urschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisausgänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauche zu verwahren.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — für bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisausgang vorschreiben.

§ 3. Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abtupelung vorzulegen. Bis zum Aushang eines demnach abzuempfehlenden neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

Vorgeschriebene Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

§ 4. Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisausgänge vorgeschrieben sind oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Öfen, Marktvorverkaufsstellen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisausgang bezeichnete Verkaufspreis auf kleinen an die Ware selbst oder die Behältnisse, in denen sich die Waren befinden, anzukleben oder sonst zu befestigenden Aufzügen anzubringen. Die Schrift auf den Aufzügen muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

§ 5. Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisausgang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angegebenen Preise gegen Verzahlung nicht verweigert werden.

§ 6. Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 3, 5 und 6 der Verordnung auf Grund von § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Anwendung zu finden hat oder Höchstpreisübertretung oder Preisausgang vorliegt, gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wer den Vorschriften in § 4 zuwiderhandelt, wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 Reichsgesetzblatt Seite 607, 728 — mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1454 II B 1 — (Schächtsche Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915), vom 27. Juli 1915 — 1454 a II B 1 — (Schächtsche Staatszeitung Nr. 171 vom 27. Juli 1915) und vom 5. Juni 1916 — 881 II B la — (Schächtsche Staatszeitung Nr. 129 vom 6. Juni 1916) aufgehoben.

Dresden, den 20. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Der Bezirksauswuch will nicht unterlassen, auch fernerorts noch besonders auf die große Wichtigkeit hinzuweisen, die der Verkaufsausnahme der Kartoffeln am 1. nächsten Monats beikommt, und die Bezirksangehörigen in Stadt und Land nachdrücklich aufzufordern, die geforderten Angaben in gewissenhafter Weise zu machen.

Dabei sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß auch weiterhin strenge Einhaltung der über den Verbrauch von Kartoffeln, wie aller Lebensmittel gegebenen Vorschriften seien aller Kreise eine vaterländische Pflicht ist, die peinlich zu erfüllen wir schon unseren tapferen Kämpfern schuldig sind.

Insondere sind auch etwaige Forderungen des lässlichen Gefindes und der Gefangenen, daß die Erzeuger der Nahrungsmittel ihnen mehr, als vorgeschrieben, überlassen möchten, eben-

wenig zu erfüllen, wie die Wünsche von Ortsfremden um marktfreie Abgabe von Lebensmitteln, für die Markenzwang eingeführt ist.

Alle die, welche den aus wohl durchachten Erwägungen heraus erlassenen Vorschriften über den Verbrauch der einzelnen Nahrungsmittel zuwiderhandeln, schädigen die Allgemeinheit und machen sich obendrein strafbar.

Grimma, 27. Februar 1917. K 240.

Der Bezirksauswuch.

Amtshauptmann v. Bose, Vorsitzender; Kommerzienrat Böhler, Wurz; Bürgermeister Lohsch, Grimma; Rittergutsbesitzer Rette, Müglitz; Gemeindevorstand Behold, Falkenhain; Gutsbesitzer Richter, Erbach; Brennereibesitzer Schäling, Kleinbarau; Gemeindevorstand Teufcher, Kleinpössa; Bürgermeister Müller, Naunhof.

Stadtverordneten - Stellvertreter - Wahl.

Infolge militärischer Einziehung der Herren Stadtverordneten

Arthur Willy Herfurth, Baugewerksmeister } anlässlich
Friedrich Paul Sekler, Gastwirt }
Heinrich Wilhelm Mischewitz, } unanlässlich
Buchdruckereibesitzer, }
Friedrich Robert Scheffler, Maurer }

sind gesetzliche Bestimmung gemäß an deren Stelle 2 mit Gütern oder mit Wohnhäusern in Naunhof angelegene und 2 unangelegene Bürger, nämlich in Naunhof wohnhaft, als einflussvolle Stellvertreter auf die Dauer der durch den Krieg herbeigeführten Behinderung der 4 genannten Stadtverordneten zu wählen. Nach Beschluß der Gemeindevertretung ist von Aufstellung und Auslegung neuer Wahllisten Abstand zu nehmen; es gilt die bei der Stadtverordneten-Ergänzungs Wahl im Jahre 1913 aufgestellte Wahlliste.

Die Wahl ist öffentlich und findet

Sonnabend, den 3. März d. J.

von 3 bis 7 Uhr nachmittags

im Nebenzimmer der hiesigen Ratskellereiwirtschaft

statt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Jeder Stimmzettel ist von den Wählern in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag abzugeben. An der Wahlstelle wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses jedem Wähler ein Umschlag ausgehändigt. In einem Nebenraum, der nur durch das Wahlzimmer betretbar ist, kann der Wähler seinen Stimmzettel unbeschadet in den Umschlag legen.

Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel zur bestimmten Zeit im Wahlzimmer persönlich abzugeben. Die zu Wählern sind auf dem Stimmzettel so genau zu bezeichnen, daß über die Person keine Zweifel entstehen. Insofern Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie unanlässlich. Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag abgegeben werden, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, die sich nicht in den Nebenraum begeben haben, sind zurückzuweisen.

Naunhof, am 14. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Seringöverkauf.

Von Freitag, den 2. März ab kommen bei den hiesigen Kaufleuten wieder Seringe für 33 Pfg. das Stück zum Verkauf. Bei der Entnahme ist die neue Warenbezugskarte C vorzulegen. Auf jede Karte wird ein Sering gewährt. Diejenigen Karteninhaber, die jetzt nicht berücksichtigt werden können, werden bei der nächsten Verteilung bedacht.

Die Seringe sind bei dem Händler zu entnehmen, dem die Warenbezugskarte für den Bezug der übrigen Waren vorgelegt wurde. Der Händler hat die Karte bei der Abgabe der Seringe durch Abschneiden der rechten oberen Ecke der Stammeiste zu kennzeichnen.

Naunhof, am 28. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Möhren-Verkauf.

Anstelle der Kohlrüben werden von jetzt an Möhren als Ersatz der fehlenden Kartoffeln gegen Kartoffelmarken geliefert. Abgegeben werden auf eine Kartoffelmarke drei Pfund Kartoffeln und vier Pfund Möhren zum Preise von 5 1/2 Pfg. je Pfund.

Naunhof, am 1. März 1917.

Der Bürgermeister.

Ablieferung von Fahrradbereifungen.

Die entlegneten

Fahrradbereifungen

sind zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung spätestens bis zum 15. März 1917 abzuliefern.

Bei der hiesigen Sammelstelle werden Fahrradbereifungen

Montag, den 5. März 1917

nachmittag von 3 bis 5 Uhr

im Rathause zu Naunhof angenommen.

Die Schlauche müssen mit vollständigem und brauchbarem Ventilen abgeliefert werden.

Naunhof, am 28. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Die Kanzlerrede im Reichstag.

(88. Sitzung.)

BR. Berlin, 27. Februar.

Die Ankündigung der Kanzlerrede hatte die Abgeordneten fast vollständig herbeigerufen, auch die Tribunen waren bis auf den letzten Platz besetzt, in den Hoflogen sah man zahlreiche Zuhörer. An den Eingängen des Reichstagsgebäudes bemühten sich noch ungezählte Personen vergeblich um Einlass. Am Bundesrats-tische haben der Reichskanzler und die Staatssekretäre Dr. Helfferich, Zimmermann, Graf v. Roeder, Capelle, Visco und Kräfte, sowie Kriegsminister v. Stein. Sofort nach Eröffnung der Sitzung gab Präsident Raempf dem Kanzler das Wort.

Reichskanzler v. Bethmann Hollweg:

Meine Herren! Während unsere Krieger draußen im Trümmerteil in den Schützengräben liegen und unsere U-Boote mit Todesverachtung die See durchkreuzen, während wir in der Heimat an nichts, an gar nichts anderem zu arbeiten haben, als Geschätze und Munition zu schaffen, als Lebensmittel zu erzeugen und sie gerecht zu verteilen, mitten in diesen auf höchster geistigen Spannung gibt es nur eine Forderung des Tages, die alle politischen Fragen im Innern und Äußern beherrscht:

Kämpfen und siegen.

(Lebhafte Beifall.) Die vom Reichstag in der vorigen Woche mit überwältigender Mehrheit beschlossene Bewilligung der Kriegskredite verkündet aller Welt unseren unüberwindlichen Entschluß zu stehen, bis der Feind zum Frieden bereit ist. (Erneuter Beifall.) Wie dieser Frieden aussehen soll, darüber ist seit Freigabe der Kriegskrediterörterungen viel in der Presse geschrieben und in Versammlungen gesprochen worden. Auch im Preussischen Abgeordnetenhaus wurde kürzlich eingehend erörtert, ob und welche Landesverordnungen und welche Sicherungen der Friede uns bringen muß. So entscheidend diese Fragen für unsere Zukunft sind und so tief sie bedacht mit vollem Recht die Gemüter bewegen, so würde ich es doch nicht für gut halten, wenn ich mich meinerseits an solchen Debatten beteiligen möchte. (Sehr richtig! links und im Zentrum.) Ich kann von meiner Seite aus nicht Verordnungen machen oder ins einzelne gehende Formulierungen unserer Bedingungen aufstellen. Das wäre unfruchtbar. (Sehr richtig! links und im Zentrum.) Die feindlichen Nachhaken haben es reichlich getan. Sie haben sich untereinander ausdauernde Zusicherungen gemacht, aber doch nichts weiter damit erreicht, als daß sie sich und ihre Völker immer tiefer in den Krieg verwickelt haben. (Lebhafte Zustimmung links und im Zentrum.) Ihr Beifall laßt mich nicht.

Was ich über Richtung und Ziel unserer Bedingungen sagen konnte, habe ich wiederholt gesagt: dem Kriege ein Ende machen durch einen dauerhaften Frieden, der uns Entschädigung gewährt für alle erlittene Unbill und der einem starken Deutschland ein gesichertes Dasein und eine gesicherte Zukunft bietet. (Lebhafte Beifall.) Das ist unser Ziel.

Wie auf dem Gebiete der äußeren Politik, so haben sich auch große innerpolitische Probleme ergeben. Ich will mich nur auf allgemeine Bemerkungen beschränken. Wie über die Kriegsziele, so gehen über die Gestaltung unserer innerpolitischen Verhältnisse die Meinungen auseinander.

Neuorientierung!

Rein schönes Wort. (Sehr richtig!) Ich glaube, ich nehme es heute zum ersten Mal in den Mund. Es erweckt so leicht eine falsche Vorstellung, als ob es in unserem Velleben läge, ob wir uns neuorientieren wollen oder nicht. Rein, meine Herren, eine neue Zeit mit einem neuen gewaltigen Willen ist da! Ein Bewußtsein, das durch das ungeheure Erleben bis in die letzten Tiefen erschütterter ist, ein Volk, von dem ein erareitendes Wort eines selbigen Dichters sagen konnte, daß sein ärmster Sohn auch sein getreuester war. Meine Herren, das sind lebendige Kräfte, die sich von keinem Parteiprogramm, weder von rechts noch von links, einschränken oder aus ihrer Bahn werfen lassen. Es handelt sich nicht darum, das Volk zu belohnen, sondern es handelt sich nur darum, den richtigen politischen und staatlichen Ausdruck dafür zu finden, was dieses Volk ist! Meine Herren, gewaltige geistige, wirtschaftliche, soziale Aufgaben stehen uns nach dem Kriege bevor. Wenn können wir sie nur, wenn die gesamte Kraft, deren Zuammenschließung es uns allein ermöglicht, den Krieg zu gewinnen, frei und freudig fortzuwirken kann.

Das ist eine Forderung der inneren Stärke unseres Staates, und diese Forderung wird sich durchsetzen. Meine Herren, wenn jemand hiergegen einwenden möchte, daß nach dem Weltkriegskriege vor hundert Jahren die Hoffnungen auf eine vollständige Gestaltung unseres inneren politischen Lebens